

## **Erläuterungen zur Vergabe der Beihilfen aus dem Oskar-Karl-Forster-Stipendium-Fonds**

(Stand: Juni 2021)

1. Die Beihilfen betragen mindestens € 25,00 und höchstens € 400,00.
2. Im Laufe der gymnasialen Schulzeit können Schülerinnen und Schüler höchstens zweimal, in Ausnahmefällen dreimal, eine Beihilfe erhalten.
3. Förderfähige Zwecke sind
  - die Beschaffung teurer Lernmittel, wenn diese nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit gestellt werden (z.B. Musikinstrumente);
  - die Ermöglichung der Teilnahme an größeren Lehr- und Studienfahrten (auch Orchester- und Chorwochen), wenn diese als schulische Veranstaltungen in Zusammenhang mit einem einschlägigen Unterricht stehen.
4. Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn das laufende Nettoeinkommen der Eltern die Freibeträge gem. § 25 BAföG nicht übersteigt. Hierbei gelten die folgenden Obergrenzen:

a) monatliches Nettoeinkommen der Eltern, sofern sie nicht dauernd getrennt leben:

**€ 3.780,00**

b) monatliches Nettoeinkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen:

**€ 2.520,00**

c) **zusätzlicher** monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind:

**€ 570,00**

(Der Betrag verringert sich um das Einkommen des Kindes.)